

## **§ 14b Aufbewahrung von Rechnungen.**

- (1) ...<sup>2</sup> Die Rechnungen müssen für den gesamten Zeitraum lesbar sein.
- <sup>3</sup> Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist; § 147 Abs. 3 der Abgabeordnung bleibt unberührt. ...
- ...<sup>5</sup> In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 hat der Leistungsempfänger die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre gemäß den Sätzen 2 und 3 aufzubewahren, soweit er
1. Nicht Unternehmer ist oder
  2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.